



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
105 (1895)**

88 (30.3.1895) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-62338](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-62338)

Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

Bekanntmachung I.

Die Sonntagsruhe in der Industrie betr.

No. 104181. Mit dem 1. April d. J. treten nach der im Reichsgesetzblatt Nr. 4 veröffentlichten Kaiserlichen Verordnung vom 4. Februar d. J. die Bestimmungen der §§ 105 a. ff. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, in dem Maße in Kraft, als in § 105 b Abs. 1 Gew.-Ord. bezeichneten gewerblichen Betriebe in Kraft. Dabei bemerken wir ausdrücklich, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe § 105 b Abs. 2 Gew.-Ordg. wie sie für den Bezirk endgültig festgesetzt wurden durch bezirksrätliche Entscheidung vom 23. Februar 1893, vollständig unberührt bleiben. § 105b Abs. 1 Gew.-Ordnung besagt:

„Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmereien und anderen Bauhöfen, von Werften und Regelen, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu betragen. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.“

Hierzu haben wir Folgendes zu bemerken:

A. Allgemeines.

I. Als Festtage gelten hier wie hinsichtlich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die gebotenen Festtage im Sinne von § 1 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feiertage der Sonn- und Festtage betr. — Gef.- und Verordnungsblatt S. 287 — nämlich Karfreitag, Oftermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christi- und Stefanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, der Charfreitag.

II. Das in § 105b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausbildung der Hellblinde und der schönen Künste und die in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe (Fischeri, Unterrichtsleistung u. s. w.), auf welche die Gewerbeordnung überhaupt nicht Anwendung findet.

Ferner sind kraft besonderer Vorschriften vom dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgerichte (§ 105i Gew.-O.)

III. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaeren Aenderungs- oder Zurechtstellungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Hutmacher, Blumenbinder, Wärmacher und dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

IV. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105b Abs. 1 Gew.-O. fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmereien und Bauhöfen, von Werften und Regelen.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Maler, Tapezier, Barbiergeschäfte während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis i statthaft sind.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdbauten, sofern diese nicht Ausflüge des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder Gartenbaues sind; ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

VI. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker.

VII. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe soll mindestens dauern:

- a) für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
- b) für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- c) für das Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten sind in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 c bis e der Gew.-O. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 sondern mindestens 48 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VIII. Jugendliche Arbeiter dürfen in den Fabriken und den in den §§ 154 Abs. 2 und 154 a der Gew.-O. bezeichneten gewerblichen Anlagen (Hüttenwerken, Zimmereien und anderen Bauhöfen, Werften, sowie solchen Regelen, über Tag betriebenen Bräuen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringerem Umfang betrieben werden, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen oder Gruben) nach § 186 Abs. 8 der Gew.-O. an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden, — vgl. unten B Ziffer 8.

IX. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a Gew.-O.) ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

In dessen haben die Arbeitgeber und selbstständigen Gewerbetreibenden die Vorschriften des § 1 der landesherrl. Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feiertage der Sonn- und Festtage betr. zu beachten, wonach es unterliegt, an den Sonntagen und gebotenen Festtagen (vgl. oben I) öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feiertäglichkeiten einer christlichen Konfession gehindert werden; ferner an folgenden Festtagen: Dreikönigstag, Maria Lichtmess, Josefstag, Maria Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, Maria Empfängnis geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feiertäglichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Auch insoweit an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist, darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feiertäglichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden (§ 2 Abs. 2 der angef. Verordnung).

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen. (§ 105e - f. Gew.-O.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

a) kraft gesetzlicher Vorschrift gemäß § 105e Gew.-Ord. (Bekanntmachung folgt nach).

b) kraft der vom Bundesrath auf Grund von § 105d Gew.-Ord. erlassenen Vorschriften für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Ausschub nicht gestatten (kontinuierliche Betriebe) sowie für Campagnen- und Saisonindustrien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar d. J., Reichsgesetzblatt Nr. 4 — (Bekanntmachung folgt nach).

c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) auf Grund des § 105b Gew.-Ord. getroffenen Bestimmungen für Gewerbe zur Vertriebung fälscher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervorretender Bedürfnisse (Bedürfnisgewerbe) sowie für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft. (Bekanntmachung folgt nach).

d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) auf Grund des § 105f Gew.-O. ertheilten besonderen Erlaubniß, wenn zur Verhütung eines unüberhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt (bezirksamtliche Verfügun der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in einzelnen Fällen auf besonderen Antrag).

2. Soweit gemäß Ziffer 1 a - d in Fabriken und den in § 154 Abs. 2 und 154 a Gew.-O. bezeichneten gewerblichen Anlagen — vgl. oben A VIII — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeitern außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch nach die Vorschriften des § 187 und die auf Grund der §§ 139 und 139a Gew.-O. erlassenen Bestimmungen zu beachten.

3. Da in den unter 2 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist — vgl. oben A VIII — und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139a Gew.-O. zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 1 a - d zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a Gew.-O. an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

4. Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werthfähigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verfügnng des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1. - 4. an Sonn- und Festtagen statthaf ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1. bis 5. erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 139 b bezeichneten Beamten, (Bergbehörden, Wasser- und Straßenbau-Inspektion, Fabrikinspektion) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3. und 4. bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 8 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden, und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentag gewährt wird.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

I. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105 e an erster Stelle solche Arbeiten genannt, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten „in Nothfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Verhütung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf dem nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

II. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werthfähigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. (§ 105 e Abs. 1 Ziffer 3. und 4.)

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besondern Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzulänglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

III. Die Bestimmungen des § 105e finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für welche nach den §§ 105d bis h - I B 1b bis 4 - besondere Ausnahmen zugelassen sind.

IV. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105e Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahrs auf Grund des § 105e vorgenommene Sonntagsarbeiten Auskunft geben. Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105 e gegebenen Bezeichnung anzuführen, vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, w enn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

V. Während die in § 105 e Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 3 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 4 und 5 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 8 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die im Abs. 2 bezeichneten Ruhezeiten am 2. oder 3. Sonntage gewährt werden (§ 105 e Abs. 2).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf den Sonntag fallenden Feiertagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am 2. oder 3. Sonntag nicht gewährt zu werden.

VI. Hinsichtlich der Heranziehung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu den nach § 105 e kraft Gesetzes zulässigen Sonntagsarbeiten, vgl. Bekanntmachung I B Ziffer 2 u. 3.

Verzeichniß

der im Betriebe des im Jahre 189 . . . auf Grund des § 105e der Gewerbe-Ordnung vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Tag der Beschäftigung	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Namen der beschäftigten Arbeiter (Siehe die Anmerkung)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Beschäftigung fällt	Angabe der vorgenommenen Arbeiten	Bemerkungen

Anmerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 obigen Verzeichnisses ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105e Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein zu übersehen, welchen Arbeitern die im § 105e Abs. 2 vorgeschriebenen Ruhezeiten zu gewähren sind. In Betrieben, die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105e Gew.-Ord. vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in dieses Verzeichniß einzutragen.

II. Kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105 d Gew.-O. erlassenen Ausnahme-Vorschriften. Hierüber ist zu vergleichen die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1896 im Reichsgesetzblatt 1896 Nr. 4 S. 19 ff. Die Interessenten aus dem Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, der Industrie der Steine und Erden, der Metallverarbeitung (Wäscheln, Apparate), der chemischen Industrie, der landwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse, der Papier- und Lederbranche, der Nahrungsmittel- und Genussmittelbranche sowie der Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu außergewöhnlich verstärkter Thätigkeit gezwungen sind, machen wir auf diese Ausnahmebestimmungen hiermit ausdrücklich aufmerksam mit dem Bemerken, daß Ausnahmen von den für die Sonntagsarbeiten geltenden Bestimmungen in solchen

III.
Die von der hiesigen Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) auf Grund des § 105 e G.-O. getroffenen Ausnahmefestimmungen bringen wir in der weiter unten folgenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss.

IV.
Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens auf Grund des § 105 f sind durch Einzelverfügungen des Bezirksamtes für jeden Einzelfall auf diesbezüglichen Antrag der Interessenten zu ertheilen.
Mannheim, den 21. März 1895.
Gr. Bezirksamt:
Dr. Strauß.

Bekanntmachung II.

Die Sonntagsruhe in der Industrie betr.

No. 10416¹. Der Bezirksrath hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 21. d. Mts. auf Grund des § 105b, Abs. 1 und § 105e Gew.-Ordg. durch nachstehende, rechtsverbindliche Anordnung

die Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Sonntagsarbeit wie folgt festgesetzt:

A.

Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

§ 105e, Abs. 1 Gew.-Ordg.

1. In Blumenbindereien wird die Beschäftigung von Arbeitern mit dem Binden von Blumen, Binden von Kränzen und dergl. gestattet:

- a. am 1. Osters-, Pfingst- und Weihnachtsfesttage in den Stunden von 4—9 Uhr Morgens;
- b. an allen übrigen Sonn- und Festtagen aber unbeschränkt mit Ausnahme der Stunden von 9—11 Uhr Vormittags — und zwar unter folgenden Bedingungen:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. In Gasanstalten- und Electricitätswerken können die Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen mit den Arbeiten beschäftigt werden, welche für den Betrieb unerlässlich sind und welche nicht schon auf Grund des § 105b der Gew.-Ordg. kraft Gesetzes vorgekommen werden dürfen und zwar unter folgenden Bedingungen:

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden 2. Sonntag 24 Stunden, oder für jeden 3. Sonntag 36 Stunden, oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

3a. In dem Bäckereigewerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während der Stunden von 12 Uhr Nachts bis Morgens 8 Uhr und von 10 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts, also während 10 Stunden, gestattet.

Im Conditoreigewerbe ist dies ebenso während der Stunden von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, also während 8 Stunden, gestattet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Conditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Conditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

b. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu a. eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden, und nicht länger als eine Stunde dauern,

b. in Conditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Conditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit frei gelassen werden.

c. Für den Bezirk Mannheim wird außerdem vom Bezirksamte gestattet, daß in jedem der Betriebe, welche bisher an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch ortsüblich beizorgten, ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens 3 Vormittagsstunden über die unter a. freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

d. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckewaaren als Conditoreiwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Conditoreiwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter aber nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckereigewerbe ist im Bezirk dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

4. In dem Fleischergeerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, ausgenommen am 1. Osters-, Pfingst- und Weihnachtsfesttage, sowie am Charfreitag gestattet in den Stunden von 4—9 Uhr Morgens und zwar unter der Bedingung, daß wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

5. In dem Barbier- und Friseurgewerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen

a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags gestattet, über diese Stunde hinaus ist eine Beschäftigung noch insoweit zulässig, als sie bei Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

6. In den Wasserversorgungsanstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit den Arbeiten gestattet, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Bedingung:

a) Bei bloßem Tagesbetrieb: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

b) Bei ununterbrochenem Betrieb: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: Entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

7. In den Badeanstalten, soweit sie nicht nur während der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, ist die Beschäftigung an allen Sonn- und Festtagen nur gestattet von Morgens bis Mittags 1 Uhr, am ersten Osters-, Pfingst- und Weihnachtsfesttag sogar nur bis 12 Uhr Mittags.

Einhalten sind folgende Bedingungen:

In denjenigen Badeanstalten, welche nicht nur im Sommer betrieben werden (Ruhbäder), sind die Arbeiter, sofern die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Auf Badeanstalten, welche zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

8. In den Zeitungsdruckereien darf zur Herstellung von Morgenausgaben Arbeiterbeschäftigung stattfinden an allen Sonn- und Festtagen, ausgenommen am zweiten Weihnachts-, Osters- und Pfingstfesttage, bis 6 Uhr Morgens unter der Bedingung, daß nach Herstellung der Morgenausgabe der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruht.

Soweit ein Betrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen überhaupt stattfindet, dürfen beim Betriebe Personen, die bei Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht verwendet werden.

9. In photographischen Anstalten wird die Beschäftigung von Arbeitern

a) an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits, des Copirens und des Retouchirens für die Zeit von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr,

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahmen von Portraits in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. gestattet. Am 1. Weihnachts-, Osters- und Pfingstfesttage hingegen darf keine Beschäftigung stattfinden.

Bedingungen: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

10. Den sogenannten Gaslösen ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet unter folgenden Bedingungen: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

11. In den Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien sind diejenigen Arbeiten, welche, wie alle Vorbereitungsarbeiten, zur Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten nöthig fallen, an Sonn- und Festtagen während der für den Handel freigegebenen Stunden gestattet und zwar unter folgenden Bedingungen: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

12. Den Mineralwasserfabriken wird gestattet, in der wärmeren Jahreszeit während höchstens 3 Stunden und zwar vor 9 Uhr Morgens, das heißt vor Beginn des Hauptgottesdienstes die Arbeiter mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

13. Für das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe wird die Ablieferung von Erzeugnissen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes im handwerksmässigen Betrieb an Sonn- und Festtagen bis 1/9 Uhr Vormittags gestattet.

B.

Außer den sub. A. gestatteten Ausnahmen wird hiermit weiter gestattet, daß:

a. für die Stadt Mannheim an den beiden Sonntagen der Frühjahrs- und Späthjahrs-Messe, bzw. am Sonntage des Pferderennens oder Marktfesttages,

b. für die Landorte des Amtsbezirks aber an den Sonntagen des Kirchweihfestes Arbeiter in den Blumenbindereien, in dem Bäckerei- und Conditoreigewerbe, in dem Fleischergeerbe, sowie in den Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien und Mineralwasserfabriken über die unter A. Ziffer 1, 3, 4, 11 und 12 gestatteten Stunden hinaus, jedoch nur in soweit beschäftigt werden, als dies zur Bewältigung des an diesen Tagen noch ganz besonders gesteigerten Bedürfnisses des Publikums unbedingt nothwendig ist.

Ausnahme-Bemilligungen für andere als vorgenannte besondere Fälle (wie Volksfeste und dergl.) wären jeweils rechtzeitig genug beim Vorliegenden des Bezirksraths zu beantragen.

C.

Ausnahmen für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft.

§ 105 e, Abs. 1 Gew.-Ordg.

Die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Wasser-Betreibmühlen des Bezirks dürfen an 26 Sonn- und Festtagen im Jahre ihre Arbeiter beschäftigen, ohne weitere Beschränkung und ohne Vorchrift, an welchen Sonn- und Festtagen dies geschehen soll.

Nicht gearbeitet darf werden an dem ersten Osters-, Pfingst- und Weihnachtsfesttage, am Charfreitag, Fronleichnamstag und an Christi-Himmelfahrt.

Die Arbeiter sind, sofern die Arbeiten länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.

Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den in § 105 e Abs. 2 Gew.-Ordg. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

D.

Schlußbemerkungen und Strafbestimmungen.

Arbeiter, welche auf Grund der unter A und B aufgezählten Ausnahmefestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, während der ihnen ausbedingten Ruhezeit, nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105 e Abs. 1 Gew.-Ordg. vorgenommen werden und auch nicht zu Arbeiten in dem einm mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

Verletzungen gegen die Anordnungen unter A und C werden auf Grund des § 146a Gew.-Ordg. mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht auch andere Strafbestimmungen und die auf Grund des § 386 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. erlassene landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage Platz greifen.

Die Bürgermeisterämter des Landbezirks werden beauftragt, sobald die vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise bekannt zu geben und zur Kenntniss der Interessenten zu bringen. Sie werden angewiesen, auch für Bekanntgabe der in unserer Bekanntmachung I No. 10413 vom heutigen enthaltenen allgemeineren Erklärungen zu sorgen.

Mannheim, den 21. März 1895.
Großh. Bezirksamt:
Dr. Strauß.

Bekanntmachung.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

(55) Nr. 25588 II. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß für Musikaufführungen, Schauspielsaufführungen und andere Lustspiele während der Osterfesttage die Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 18. Juni 1892 maßgebend sind, wonach

Die Veranstaltung von öffentlichen Auszügen, Musikaufführungen, Schauspielsaufführungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Festlichkeiten unterliegt

Für den ganzen Tag: am Christtage, an sämtlichen Tagen der Charwoche, wozu auch der Palmsonntag gehört, am Osters- und Pfingstsonntage, ferner in Weinzeiten, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Bus- und Betttag fällt.

Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gewidmeten Zeit an den letzten drei Tagen der Charwoche Aufführungen eruster Musik und an den übrigen oben bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theater-Vorstellungen ernstlichen Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 des Polizeistrafgesetzbuchs der Polizeibehörde zustehenden Untersagungsbefugniß.

Als solche Aufführungen (Konzerte u.) werden aber Musikaufführungen unter freiem Himmel oder in öffentlichen Wirthschaften nicht betrachtet und sind daher verboten.

Mannheim, 25. März 1895.
Großh. Bezirksamt.
v. Grimm.

Eine Kleidermacherin, im Anfertigen von Constanzen- und Damenkleidern, sowie in Kindergarderobe nimmt noch einige Kunden in und außer dem Hause an. Näheres in der Expedition d. Bl. 55378

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, 10. April 1895, Nachmittags 3 Uhr

wird die Ausübung des Jagdrechts auf der Gemarkung Diersheim ca. 625 ha, theils Wald, theils Feldjagd auf hiesigem Rathhaus öffentlich auf einen neunjährigen Pacht versteigert.

Der seitherige Jagdpachtvertrag ist aus gewissen Umständen unermartet aufgelöst worden, daher die Jagd nicht ausgeübt. 60040 Liebhaber werden eingeladen. Diersheim, 23. März 1895. Das Bürgermeisteramt. Illmer. Gieser.

Karl Leinz, Gärtner, Seckenheimerstraße 34 empfiehlt sich zum Anlegen und Unterhaltung von Gärten, außerdem werden alle Gartenarbeiten prompt, bestm. u. billig ausgeführt u. bitte ich um geneigtem Zuspruch. 59583 D. D.

Frühjahrs-Control-Versammlungen

1895

im Landwehr-Bezirk Mannheim, Bezirk des Haupt-Melde-Amts Mannheim.

Dieselben werden mit den in Kontrolle obigen Control-Bezirks stehenden, in der Stadt Mannheim und der Gemeinde Rastatt wohnenden Dispositions-Urtaubern, Reservisten, Landwehr 1. Aufgebots, den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften und der Ersatz-Reserve (gebüht und nicht gebüht) wie folgt abgehalten:

Kontrolloort ist der Zeughausaal Mannheim.

1. Provinzial-Infanterie.
ausgenommen die Zahlmeisteraspiranten, Lazarethgehülften, Krankenträger, Krankenschwäger, Militärbäcker, Bäckereimachergehülften, Oeconomiehändler und Arbeitsoldaten.

Montag, den 1. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

Klasse 1882.

Montag, den 1. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

Klasse 1883.

Montag, den 1. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahres-

Klasse 1884.

Dienstag, den 2. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

Klasse 1885.

Dienstag, den 2. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

Klasse 1886.

Dienstag, den 2. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahres-

Klasse 1887.

Mittwoch, den 3. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

Klasse 1888.

Mittwoch, den 3. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

Klasse 1889.

Mittwoch, den 3. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahres-

Klasse 1890.

Donnerstag, den 4. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

Klasse 1891.

Donnerstag, den 4. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

Klasse 1892, 1893 und 1894.

2. Kavallerie.

Donnerstag, den 4. April 1895, Nachmittags 2 Uhr sämt-

liche Jahresklassen (1882-1893.)

3. Feld-Artillerie.

Freitag, den 5. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

klassen 1882-1887.

Freitag, den 5. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

klassen 1888-1893.

4. Jäger, Fuß-Artillerie und Eisenbahn- und Luft-

schiffer-Truppen.

Freitag, den 5. April 1895, Nachmittags 2 Uhr sämt-

liche Jahresklassen (1882-1893.)

5. Train (dazu gehören Krankenträger und Militär-

bäcker) und Veterinär-Personal

Samstag, den 6. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

klassen 1882-1894.

Samstag, den 6. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

klassen 1888-1894.

6. Sanitäts-Personal (Lazarethgehülften, Kranken-

wärter etc.) Zahlmeister-Aspiranten, Oeconomie-Händ-

werker, Bäckereimachergehülften und Arbeitsoldaten.

Samstag, den 13. April 1895, Vormittags 8 Uhr sämt-

liche Jahresklassen 1882-1893.

7. Garde, Pioniere, Marine und die zur Disposition der

Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aller Waffen.

Samstag, den 13. April 1895, Vormittags 11 Uhr sämt-

liche Jahresklassen 1882-1894.

Ausgenommen von diesen Frühjahrs-Controlversammlun-

gen sind diejenigen Mannschaften der Jahresklasse 1883,

welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September einge-

treten sind.

8. Ersatz-Reservisten aller Waffen.

Samstag, den 20. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

klassen 1892, 1893 und 1894 (1872, 73 u. 74 geborene).

Samstag, den 20. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

klasse 1891 (1871 geb.)

Samstag, den 20. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahres-

klasse 1890 (1870 geb.)

Montag, den 22. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

klasse 1889 (1869 geb.)

Montag, den 22. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

klasse 1888 (1868 geb.)

Montag, den 22. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahres-

klasse 1887 (1867 geborene).

Dienstag, den 23. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahres-

klasse 1886 (1866 geborene).

Dienstag, den 23. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahres-

klasse 1884 und 1885 (1864 und 65 geb.)

Dienstag, den 23. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahres-

klasse 1882 und 1883 (1862 und 63 geb.)

Die Mannschaft hat sich unter Mitbringung ihrer Militär-

Papiere pünktlich zu stellen. Versäumnisse und das Erscheinen zu einer unrichtigen Control-Versammlung haben die gesetzlichen Strafen zur Folge.

Königl. Bezirks-Kommando Mannheim.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 25. März 1895.

Großh. Bezirksamt.

60900

Hypotheken-Darlehen

à 3³/₄, 4 bis 4¹/₄ 60169

empfehlen der Vertreter verschiedener größerer Geldinstitute.

Louis Jeselsohn, L 13, 13.

Unser **Comptoir** befindet sich von heute ab 60449

F 8 Nr. 20

neben der Post.

Ferd. Baum & Co.

Hausentwässerungen

werden gut und billig ausgeführt durch 58794

Bouquet & Ehlers

vormals Bouquet, Kurt & Böttger.

Bureau B 5, 3. Telephon 502.



Weinverkauf für Mannheim und Ludwigshafen.

Lager aller mögl. Sorten

Schuhe und Stiefel

auch in billigen und ganz billigen Fabrikaten.

Große Auswahl Sommerartikel:

Schuhe, Stiefel u. Pantoffel

für Herren, Damen u. Kinder.

Schulstiefel

für Knaben und Mädchen.

Jagdstiefel, Reitstiefel

Wasserstiefel, Sportschuhe

Gesellschaftsschuhe

Promenadeschuhe.

Confirmandenstiefel

für Knaben u. Mädchen, in großer Auswahl.

Aufmerksame Bedienung.

Prompte unentgeltliche Zusendung.

Reparaturwerkstätte im Hause.

Specialität:

Feine Schuhwaaren

aus der Fabrik von 60452

Otto Herz & Cie., Frankfurt.

Georg Hartmann

H 4, 6, (Telephon 443.)

MODES.

Wir beehren uns ergebenst mitzutheilen, daß wir hier ein feines 59434

Buk-Geschäft

eröffnet haben.

Wir bitten um geneigtes Wohlwollen und empfehlen uns

Hochachtungsvoll

Geschw. Frank, C 1, 17.

D 2, 1 Ausverkauf D 2, 1

zurückgesetzter Gegenstände

zu bedeutend herabgesetzten Preisen. 60786

Kunststickerei Th. Jennemann,

(Inhaberin Th. Stumpf).

Die Strohhut-Wascherei

für Damen-, Herren- und Kinderhüte

hat begonnen. Florentiner Hüte werden gepreßt und wie neu abgeliefert. 60184

D 1, 10 Dessart Nachf. D 1, 10.

Grosser Hutabschlag. Hüte! Hüte!

Wie billig die jetzt sind. Für den Preis von



Mark kauft man die schönsten

Herren-Filzhüte

wofür man in anderen Geschäften fast

das Doppelte bezahlt. 50797

Knabenhüte nur 1.50 M.

Kappen nur 50 Pfg.

Confirmandenhüte nur 1.50 M.

Kein Geschäft verkauft so billig

als der

Mannheimer

Hut- und Schirmbazar

Q 1, 1 Breitestraße Q 1, 1.



L. Steintal, Wäschfabrik

D 3, 7 Mannheim D 3, 7.

Herrenhemden 4.25, 4.50,

nach Maß 5.50 u. 6.-

„ gest. Einig. „ 5.-, 6.60-12.-

Herren-Kragen in den neuesten Jacons

Doz. 6, 7, 8 u. 9 20 Pf.

Herren-Krawatten „ 6, 8.50-12 20 Pf.

Herren-Gravatten in großer Auswahl.

Confirmanden-Hemden

von 2.25, 2.50 u. 3 20 Pf. 50867

Niederlage der Gernsbacher Tapetenfabrik

in Mannheim, Marktplatz, G 2, 6.

Grosse Auswahl in

Tapeten

Linoleum, Wachs- u. Ledertuchen etc.

zu besonders billigen Preisen.

Muster sehen gerne zu Diensten und werden nach aus-

wärtig franco zugesendet. 60824

Zu Confirmations-Geschenken

empfehle 60284

mein reich assortirtes Lager in

Gold- und Silberwaaren

zu aussergewöhnlich billigen Preisen.

C 2, 11. Herm. Prey. C 2, 11.

Hutfabrik Richard Dippel,

P 1, 2. Breitestraße P 1, 2.

Reichhaltiges Lager 49479

feiner Herren-Filzhüte

beste Fabrikate, in nur neuesten Formen und Farben.

Seiden- (Cylinder) Hüte, Chapeaux-Claires.

Confirmanden-Hüte

in großer Auswahl von 2.- an.

Kinderhüte in elegantesten Formen.

Beste Bedienung. Billigste Preise